

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 325/14

In Sachen

wird der Wert des Streitgegenstandes hinsichtlich des Klageantrages zu

- 1. auf 6.000,00 EUR,
- 2. auf 300,00 EUR

insgesamt auf 6.300,00 EUR festgesetzt. Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten bleiben gemäß § 43 Abs. 1 GKG unberücksichtigt.

Berlin, den 16.10.2014 Landgericht Berlin, Zivilkammer 16

Rechtsbeheifsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss 200,00 Euro übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

In welcher Form und bei welchem Gericht k\u00f6nnen Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim